

Allgemeine Reisebedingungen

Diese Allgemeinen Reisebedingungen basieren auf der Grundlage des Reiserechts und entsprechen den Empfehlungen des Deutschen Reisebüro- und Reiseveranstalter Verbandes. Sie regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen als Kunden und *merhaba* als Reiseveranstalter.

1. Abschluß des Reisevertrages

Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen kann, bietet der Kunde *merhaba - Wüsten und Oasenreisen, Andrea Nuß Reiseveranstaltung* (im folgenden *merhaba*) den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch *merhaba* zustande, die keiner bestimmten Form bedarf. Bei einer Anmeldung für mehrere Reisetilnehmer haftet der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine eigenen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch *merhaba* zustande. Der Kunde erhält unverzüglich nach Vertragsabschluss eine schriftliche Reisebestätigung. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.

2. Bezahlung

Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 10% des Reisepreises pro Reisetilnehmer zu leisten.

Die Restzahlung ist bis 21 Tage vor Reiseantritt fällig. Der Reisepreis darf vor Reiseende jedoch nur verlangt werden, wenn *merhaba* einen Sicherungsschein im Sinne von § 651 1 k Abs. 3 BGB ausgehändigt hat.

merhaba hat sich entsprechend bei... (die Versicherung wird im April 2005 abgeschlossen) versichert. Einen Sicherungsschein im Sinne des Gesetzes erhält der Kunde mit der Reisebestätigung.

Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, obgleich der Kunde einen Sicherungsschein erhalten hat, wird *merhaba* von der Leistung frei und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen der im Katalog ausgeschriebenen Gruppenreisen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. der aktuellen Detailbeschreibung zu der jeweiligen Reise sowie den Angaben in der Reisebestätigung.

Grundlage für die vertraglich vereinbarten Leistungen einer auf Wunsch des Kunden individuell erstellten Reise sind das entsprechende Angebot sowie die Angaben in der Buchungsbestätigung.

Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für *merhaba* bindend. *merhaba* behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht

vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderung

Änderung und Abweichung unwesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von *merhaba* nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde sind gestattet, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt wird.

merhaba behält sich Leistungs- und Routenänderungen oder Änderungen im Zeitplan des Reiseablaufs sowie Änderungen vorgesehener Hotels ausdrücklich vor, die aufgrund des besonderen Charakters von Erlebnis- und Wanderreisen nicht vollständig auszuschließen sind. Zu Abweichungen vom geplanten Reiseverlauf können Änderungen aufgrund von höherer Gewalt wie Wettereinbrüchen, von veränderten Straßenverhältnissen, Treibstoff- und Versorgungsproblemen, von Sicherheitsabwägungen und behördlicher Willkür führen.

Bedingt durch landesspezifische Umstände oder Flugverspätungen kann es zu Umstellungen im Reiseverlauf kommen. In solchen Fällen ist *merhaba* bemüht, für eventuell entgangene Programmpunkte einen Ersatz während der Reise in Form von Zusatzleistungen zu erbringen.

Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich erlaubt, wenn nach Abschluß des Reisevertrages eine Erhöhung der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafengebühren oder Treibstoffzuschläge der Fluggesellschaften eingetreten ist. Die Erhöhung ist nur in dem Umfang möglich in dem sich die Erhöhung pro Kopf bzw. pro Sitzplatz auswirkt und nur dann, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Preisänderung setzt *merhaba* den Kunden unverzüglich in Kenntnis. Eine Preiserhöhung ab dem 20. Tag vor Reiseantritt ist nicht zulässig.

Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% des Reisepreises oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen Reise aus dem Programm von *merhaba* zu verlangen, wenn *merhaba* in der Lage ist eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem eigenen Reiseangebot anzubieten. Der Kunde hat die hier genannten Rechte unverzüglich nach Zugang der Änderungserklärung *merhaba* gegenüber schriftlich geltend zu machen.

5. Rücktritt, Umbuchung oder Abbruch durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

Maßgeblich ist der Zugang der Rücktritts-erklärung bei *merhaba*. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, kann *merhaba* angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Der Anspruch auf Ersatz steht *merhaba* ohne Rücksicht auf die Gründe zu, die den Kunden zum Rücktritt bewegten.

merhaba kann diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret berechnen oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Hierfür sind die folgenden Prozentsätze maßgeblich:

bis zum 91. Tag vor Reiseantritt	5%
ab dem 90. Tag vor Reiseantritt	10%
ab dem 44. Tag vor Reiseantritt	30%
ab dem 22. Tag vor Reiseantritt	40%
ab dem 15. Tag vor Reiseantritt	50%
ab dem 2. Tag vor Reiseantritt	65%

Statt zurückzutreten, kann der Kunde eine Ersatzperson stellen. *merhaba* behält sich vor, diese Person abzulehnen, so sie den besonderen Erfordernissen der Reise nicht entspricht oder ihre Einbeziehung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder ihre Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für die durch den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers entstehenden Mehrkosten und den Reisepreis haften ursprünglicher und neuer Reisetilnehmer gesamtschuldnerisch.

Kann der Kunde, ohne dass er selbst einen Rücktritt erklärt, aufgrund eigenen Verschuldens die Reise am Abreisetag nicht antreten oder behindern unvollständige oder ungültige Reisedokumente seine Abreise, so behält *merhaba* grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendung anrechnen lassen.

Umbuchungen sind nur durch den Rücktritt vom Reisevertrag zu den oben genannten Bedingungen und nachfolgender Neuanmeldung möglich. In Einzelfällen sind Umbuchungen auf einen späteren Reisetag nach Absprache gegen Gebühr möglich.

Bei Buchung einer Individuellen Reise gelten die gleichen Stornogebühren wie für die übrigen Gruppenreisen von *merhaba*.

Sollte der Kunde aus zwingendem Grund während der Reise einzelne Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder die Reise vorzeitig beenden, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rück erstattung. *merhaba* zahlt dem Kunden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an *merhaba* zurück erstattet worden sind.

Bricht der Kunde die Reise vorzeitig ab, ist er für seine Weiter- oder Rückreise selbst verantwortlich.

6. Sonderkosten

Alle Sonderkosten, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus in der Person des Kunden liegenden Gründen während der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind mit Entstehung sofort an den jeweiligen Anspruchsteller zu zahlen. Zu diesen Sonderkosten gehören z.B. Aufwendungen, die aus dem verspäteten Eintreffen des Kunden zum Abflug oder zur vorbereiteten Trekking-Tour entstehen oder Kosten für eine vorzeitige Rückkehr von einer Wanderung als Folge von Unpässlichkeit, Krankheit oder Unfall (z.B. Hubschrauber-Rücktransport, Hospital- und Hotelaufenthalte auch für Begleitpersonen). Tritt *merhaba* um einem akuten Notfall zu begegnen in Vorlage, so sind die von *merhaba* verauslagten Beträge nach Abschluss der Reise sofort zu erstatten.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

merhaba kann bis 21 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die in der Reisebeschreibung ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde oder die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten wegen Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Reise, nicht zumutbar ist. Der Kunde erhält dann die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

merhaba kann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch *merhaba* nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung (fristlose Kündigung) des Veranstalters gerechtfertigt ist. Hierbei sind die Eigenarten und die Anforderungen der Reise sowie die Belange der Reisegruppe zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde den besonderen Anforderungen der Reise (Gesundheit, körperliche Fitness, Leistungsvermögen, Mithilfe beim Reiseablauf etc.), die verbindlich festgelegt sind, nicht entspricht. Dies gilt auch, wenn der Kunde nicht die erforderlichen Dokumente für eine Weiterreise besitzt oder den Anweisungen der Reiseleitung nicht Folge leistet. Kündigt *merhaba*, so behält *merhaba* den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendung oder ähnliche Vorteile anrechnen lassen, die *merhaba* aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der *merhaba* von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Bei der Kündigung wird *merhaba* durch die jeweilige Reiseleitung vertreten.

Wird die Durchführung der Reise vor oder nach deren Beginn infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, insbesondere höherer Gewalt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können

sowohl der Kunde als auch *merhaba* den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann *merhaba* für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Aufwendungen eine angemessene Entschädigung verlangen. *merhaba* ist verpflichtet die notwendigen Maßnahmen zur Rückbeförderung des Reisenden zu treffen, wenn der Vertrag die Rückbeförderung umfasst. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Kunden und von *merhaba* hälftig zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

8. Haftung

merhaba haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung im Prospekt (sofern nicht vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt wurde), für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung - jeweils unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeiten - sowie für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

9. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von *merhaba* für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit *merhaba* für einem dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bezogen auf alle in Betracht kommenden vertraglichen oder deliktischen Ansprüchen ist eine Haftung von *merhaba* bei solchen Leistungen ausgeschlossen oder beschränkt, die von einem Leistungsträger erbracht werden, dessen Haftung aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Bei allen Reisen von *merhaba*, die aufgrund ihrer besonderen Eigenart mit erheblichem Risiko oder mit unvorhersehbaren Umständen verbunden sind oder der Improvisation der Reiseleitung bedürfen, ist eine Haftung für das Gelingen, die Erfüllung der Erwartungen und für Umstände, die auf diesen Besonderheiten beruhen, ausgeschlossen. *merhaba* haftet nicht für das Umfeld- und allgemeine Lebensrisiko, wie etwa durch Unfälle, wie sie bei der Benutzung von ortsüblichen Land- und Wasserverkehrsmitteln aller Art, sowie angemieteter Expeditionsfahrzeuge auftreten können, sofern letztere nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Leistungsträger von *merhaba* herbeigeführt wurden. Gleiches gilt für Unternehmungen aller Art wie Wanderungen, sowie Angriffen von Tieren und Menschen. *merhaba* haftet nicht für Nachteile, die sich ergeben können aus Defek-

ten an angemieteten Fahrzeugen und daraus resultierenden Routen- oder Terminänderungen, für willkürliche Maßnahmen lokaler Behörden, Treibstoff- oder Versorgungsprobleme sowie sonstiger Umstände höherer Gewalt, die nicht von *merhaba* zu vertreten sind es sei denn Nachteile wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Leistungsträgern verursacht.

Bei sämtlichen Reisen dieser Art besteht ein erhöhtes Erkrankungs-, Unfall- und Verletzungsrisiko, das auch durch umsichtige Betreuung nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses Restrisiko trägt der Kunde selbst und er ist aufgefordert, sich entsprechend durch Abschluss einer Auslandskranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung selbst abzusichern und seinen Versicherungsschutz zu prüfen.

In der Natur und vor allem in abgelegenen Regionen gibt es aufgrund technischer und logistischer Schwierigkeiten nur in sehr eingeschränktem Umfang Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten, so dass auch kleinere Verletzungen oder Zwischenfälle schwerwiegende Folgen haben können. *merhaba* setzt hier bei jedem Teilnehmer ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit, eine angemessene eigene Reisevorbereitung, aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft voraus.

merhaba haftet nicht für Schäden, die durch Dritte oder Eigenverschulden entstanden sind oder dadurch, dass den Weisungen der Reiseleitung nicht Folge geleistet wurde.

Für die von Reisenden selbst durchgeführten und eigens vergüteten Unternehmungen mit Dritten, mit welchen auf eigene Veranlassung des Reisenden eigene Verträge nach dortigem Recht geschlossen werden, und für zusätzliche Arrangements auf Wunsch der Reisteilnehmer während der Reise haftet *merhaba* nicht. Für allgemeine Lebensrisiken des Kunden wie Diebstahl, sonstigen Verlust und Beschädigung von Reisegepäck - beim Verstauen in Fahrzeugen oder auf Lasttieren - ist jegliche Haftung seitens *merhaba* ausgeschlossen, soweit nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden eines unserer Leistungsträger herbeigeführt.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle entstehende Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, den Mangel unverzüglich gegenüber der Reiseleitung zu rügen. Unterläßt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11. Abhilfe, Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß er-

bracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, wobei *merhaba* die Abhilfe verweigern kann, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert *merhaba* kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung gegenüber dem Kunden erbracht wird. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet *merhaba* innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweisgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen.

Will der Kunde *merhaba* auf Minderung, Schadensersatz wegen vertraglicher oder deliktischer Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise aus anderen Gründen in Anspruch nehmen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber *merhaba* anzumelden. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert wurde.

Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung verjähren nach den §§ 651c bis 651f BGB innerhalb von einem Jahr nach vertraglich vorgesehenem Reiseende. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und *merhaba* Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründende Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder *merhaba* die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach 3 Jahren.

12. Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falschinformation des Reiseveranstalters bedingt ist. *merhaba* steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über aktuelle Bestimmungen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für nichtdeutsche Staatsangehörige gibt auch das zuständige Konsulat Auskunft.

13. Sonstiges

Der Reisende kann *merhaba* nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von *merhaba* gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins

Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.